

heirateten, falls sie willentlich unterhalten werden, den Charakter der Sünde des Ehebruches an und werden dementsprechend schwer sündhaft.

Zusammenfassung

Was kann nach allem der Beichtvater auf die Frage, was in der Ehe erlaubt sei, antworten? Negativ kann er mit Göpfert sagen: „Wo nichts dem Zwecke der Ehe oder der Zeugung entgegensteht, gibt es unter Eheleuten nichts, was Todsünde ist.“³⁵⁾ Oder mit Noldin: „Eine schwere Sünde begehen Eheleute unter sich nur dann, wenn sie etwas tun, was gegen den ersten Ehezweck, gegen die Kindererzeugung, ist. Alles andere ist in sich erlaubt und wird Sünde nur dann, wenn es aus bloßer Lust oder ohne vernünftigen Grund geschieht oder unter Voraussehung der Gefahr der Selbstbefriedigung.“³⁶⁾ Positiv könnte man sagen: „Innerhalb der Ehe ist alles erlaubt, was für den naturgemäßen Gebrauch der Ehe notwendig oder förderlich ist, was die Hingabe vorbereitet, was sie aufrecht erhält, was die gegenseitige Liebe zum Ausdruck bringt und wachhält.“ Und man füge hinzu: Es müssen aber auch in der Ehe Mann und Frau einander mit Ehrfurcht begegnen und alles vermeiden, was die Menschenwürde oder das Schamgefühl verletzen könnte. Auch in der Ehe müssen Mann und Frau im normalen Genuß der Lust Maß halten und Beherrschung üben. Auch in der Ehe und für die Ehe ist das oberste Gesetz die Liebe.

Pastoralfragen

Wiederversöhnung von aus der Kirche Ausgetretenen, die in einer nicht sanierbaren Ehe leben? Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten und gottgläubig geworden sind, wird vielerorts die Wiederversöhnung¹⁾ verweigert, wenn das Hindernis einer nicht sanierbaren Ehe (zum Beispiel mit einem kirchlich noch Verheirateten, staatlich Geschiedenen) entgegensteht. Es fragt sich, ob diese Praxis dem kirchlichen Recht entspricht. Es soll hier nicht näher untersucht werden, welche rechtliche Natur dem sogenannten Kirchenaustritt (kirchenamtlich vielfach Apostasie genannt) zukommt. Eichmann-Mörsdorf²⁾ schreibt mit Recht,

³⁵⁾ Göpfert, Moraltheologie III, n. 286.

³⁶⁾ Noldin-Heinzel, a. a. O., n. 93, 1.

¹⁾ Vgl. can. 731, § 2. Der oft gebrauchte Ausdruck „Wiederaufnahme“ ist ungenau, weil es wegen des unzerstörbaren Taufcharakters kein völliges Ausscheiden aus der Kirche gibt. Vgl. A. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, 1938, 95.

²⁾ Lehrbuch des Kirchenrechts, III, 1950, 415. — Vgl. H. Jone, diese Zeitschr., 80, 1927, 109 ff.; ders., Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erkl. zu can. 1325, § 2, S. 542; anders Hagen, a. a. O., 56 ff.

daß er sich nicht eindeutig in die herkömmlichen Deliktsformen der Apostasie, der Häresie und des Schismas einordnen lasse, da die Beweggründe zum Kirchenaustritt sehr verschiedener Natur sein können (z. B. Glaubensabfall, Irrglauben, politischer oder wirtschaftlicher Druck, Stellenjägerei, Kirchensteuer, Verärgerung) und daher in jedem Einzelfall die Schuldfrage geprüft werden müsse. Jedenfalls ist der Kirchenaustritt, wie er in den neuzeitlichen Staaten üblich ist, ein öffentliches Lossagen von der Kirche und ihrer Einheit (also Schisma), womit unter Umständen auch die Tatbestände der Apostasie in engerem Sinne (völlige Preisgabe des christlichen Glaubens) oder der Häresie (hartnäckiges Leugnen einer von der Kirche zu glauben vorgestellten Wahrheit) verbunden sein können (can. 1325, § 2). Gemäß can. 2314 verfallen aber alle Schismatiker (die schwer schuldbarerweise aus der Kirche ausgetreten sind) der Exkommunikation, und zwar sowohl im Rechts- wie im Gewissensbereich, auch wenn sie nachweisen, daß sie innerlich sich von der Kirche nicht trennen wollten. „Das Schisma besteht eben in der äußeren Trennung von der Kirche, ohne Rücksicht darauf, wie jemand gesinnt ist.“³⁾

Die Lossprechung von dieser Exkommunikation für den Gewissensbereich ist dem Hl. Stuhl in besonderer Weise vorbehalten (can. 2314, § 1, n. 1), während für den Rechtsbereich der Ortsordinarius zuständig ist (can. 2314, § 2). Der letztere ist nämlich, wie sich aus can. 247, § 2, ergibt, im Rechtsbereich als Richter erster Instanz über Glaubensdelikte aufgestellt. Seine Zuständigkeit ist stets gegeben, wenn es sich um einen öffentlichen Straffall handelt. Aber auch für ein geheimes Delikt ist er zuständig, wenn dieses durch Zeugen oder ein freiwilliges Geständnis zu seiner Kenntnis gelangt ist. Der Austritt aus der Kirche erfolgt im modernen Staat öffentlich (z. B. in Österreich durch Abmeldung bei der politischen Behörde erster Instanz). Daher ist es nur recht und billig, daß auch die Wiederversöhnung mit der Kirche im äußeren Bereich vor dem Bischof, bzw. seinem Delegierten und vor Zeugen erfolge. „Zensuren sind keine Sünden, sondern Strafen für die äußere Verletzung der Rechtsordnung. Wer äußerlich oder vollends öffentlich oder notorisch sich schwer gegen die kirchliche Ordnung vergangen hat, soll auch in *foro externo* gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dafür Genugtuung leisten und dort von der zugezogenen Strafe befreit werden.“⁴⁾ Die für den Rechtsbereich erteilte Absolution von der Zensur wirkt eo ipso auch für den Gewissensbereich (can. 2251; vgl. can. 202, § 1), so daß der so Absolvierte nicht bloß vor der Kirche, sondern auch vor Gott und seinem Gewissen von der Zensur der Exkommunikation nach can. 2314, § 1, n. 1, gelöst ist und nun von jedem approbierten Beichtvater von der Stunde des Kirchenaustrittes losgesprochen werden kann. Die Absolution kann vom eigenen Ortsordinarius, aber auch von jedem anderen Ortsordinarius gegeben wer-

³⁾ Jone, a. a. O.

⁴⁾ Hagen, a. a. O., 97 f.

den, an den der Apostat sich wendet. Die einmal erteilte Absolution bewirkt völlige Befreiung von der Zensur, ohne daß nachher etwa ein Rekurs an den eigenen Ortsoberhirten notwendig ist⁵⁾.

Die Voraussetzung für die Losprechung von der Exkommunikation des can. 2314, § 1, n. 1, ist, wie bei allen Zensuren (Besserungsstrafen) überhaupt, die Ablegung der Hartnäckigkeit (*contumacia*) seitens des Delinquenten. Der Ortsordinarius muß die Überzeugung gewonnen haben, daß der Apostat sich jetzt wirklich bekehrt, das heißt, innerlich Reue über seinen Austritt empfindet und gewillt ist, das gegebene Ärgernis und eventuell angerichteten materiellen Schaden wieder gutzumachen (can. 2242, § 3). Diese innere Gesinnung muß der Delinquent durch ein den Geboten der Kirche entsprechendes Leben und im besonderen durch ein darauf bezügliches (eventuell beeidetes) Versprechen nach außen bekunden. Wenn der Kirchenaustritt wegen Verweigerung der Kirchenbeiträge erfolgt ist, dann gehört zu den in can. 2314, § 2, geforderten Voraussetzungen („servatis de iure servandis“) wohl auch eine entsprechende Nachtragsleistung für den Entfall der geschuldeten Beiträge (natürlich nur bei entsprechender Leistungsfähigkeit des Delinquenten).

Es entsteht nun die Frage, ob der Ortsordinarius bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen verpflichtet ist, den Apostaten zur Wiederversöhnung mit der Kirche zuzulassen, oder ob er dies nach seinem Ermessen auch verweigern kann. Die Antwort auf diese Frage gibt can. 2248, § 2: *Absolutio denegari nequit cum primum delinquens a contumacia recesserit ad normam can. 2242, § 3.* Es ist einerseits richtig, daß die einmal eingetretene Zensur weder durch Reue und Genugtuung noch durch Verjährung oder den Tod des Urhebers oder des Zensurierten selbst, sondern einzig und allein nur durch Absolution seitens des hiefür zuständigen kirchlichen Oberen behoben werden kann. Die gegenteilige Behauptung wurde von der Kirche verworfen⁶⁾. Anderseits aber ist die Absolution von Zensuren ein Akt der Gerechtigkeit, zu dem der kirchliche Obere verpflichtet ist, sobald der Delinquent seine Hartnäckigkeit aufgegeben und sich gebessert hat. Die Nachlassung (Dispensation) von Vindikativstrafen hingegen vor der völligen Verbüßung ist immer ein Akt der Milde und Gnade, auf den der Delinquent keinen Rechtsanspruch hat. Die Lösung von einer Zensur kann verglichen werden mit der Losprechung von den Sünden im Beichtstuhl. Sobald der Pönitent mit wahrer Reue darum bittet, muß sie ihm gewährt werden, da er kraft eines stillschweigenden Vertrages mit dem Beichtvater einen Rechtsanspruch darauf hat (can. 886)⁷⁾. Allerdings kann aus pastoraltheologischen Gründen der Beichtvater die Losprechung manchmal auch aufschieben, so z. B. bei Rückfälligen,

⁵⁾ Ders., a. a. O., S. 99.

⁶⁾ Alexander VII. verurteilte am 18. März 1666 den Satz: *Quoad forum conscientiae, reo correcto eiusque contumacia cessante, cessant censurae* (Denzinger, n. 1144).

⁷⁾ Cappello, De censuris, 1933, n. 85.

um sie vor neuerlichem Rückfall zu bewahren, oder um sicher zu erreichen, daß das Beichtkind eine schwere Pflicht nachher auch wirklich erfüllt⁸⁾). Dasselbe kann aber nicht von der im Rechtsbereich durch den Ortsordinarius zu gewährenden Absolution von der Exkommunikation des can. 2314 gesagt werden. Wenn auch vor der Zulassung zur Wiederversöhnung eine vorherige Prüfung, ob es dem Apostaten mit seiner Rückkehr ernst ist, angestellt werden muß, so darf der Ortsordinarius einem solchen, der die Voraussetzungen erfüllt hat oder sie zu erfüllen ernstlich verspricht, die Losprechung von der Zensur nicht verweigern oder aufschieben, ohne schwer zu sündigen. Die Zensur als Besserungsstrafe hat in diesem Fall ihren Zweck erreicht. Der Grund, um dessentwillen sie eingetreten ist, besteht nicht mehr, weshalb auch die Strafe aufgehoben werden muß.

Es bleibt allerdings zu erwägen, ob nicht das Fortbestehen einer nicht sanierbaren Ehe beim Delinquenten ein Beweis dafür ist, daß er die in can. 2248, § 2, geforderte Ablegung der contumacia, wie sie in can. 2242, § 3, erklärt ist, noch nicht vollzogen hat. Nach dem Rituale Romanum, Tit. IV, cap. 3, n. 2, 3, muß bei der Absolution von der Exkommunikation außerhalb der Beichte das aufrichtige Versprechen so gegeben werden, daß der Delinquent eine Bürgschaft für dessen treue Erfüllung leistet oder, wenn er das nicht kann, sein Versprechen durch einen Eid bekräftigt. Und wenn es sich um ein großes Delikt handelt, so muß er außerdem noch schwören, den Befehlen der Kirche zu gehorchen, die ihm in dieser Beziehung gegeben werden, und sich im besonderen auch niemals mehr gegen die Bestimmungen zu vergehen, deren Verletzung ihm die Zensur zugezogen hat.

Gerade in dieser Hinsicht kann es dem „Rückkehrer“ sehr ernst sein. Er hat sich ja deshalb durch seinen Pfarrer an den Ortsordinarius gewendet, weil er den Kirchenaustritt bereut und ihn rückgängig machen will. Freilich gilt er wegen seiner nicht sanierbaren Ehe als öffentlicher Sünder und ist nach can. 2356 wegen Bigamie rechtlich ehrlos, ja er soll deswegen vom Ortsordinarius nach vergeblicher Mahnung mit der Exkommunikation oder dem Personalinterdikt bestraft werden (ebd.) und, wenn er ohne Reue stirbt, nach can. 1240, § 1, n. 6, des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen. Trotzdem muß aber darauf verwiesen werden, daß jeder, der ein Delikt mit entsprechender Hartnäckigkeit (contumacia) begangen hat und nun bezüglich dieses Deliktes die verstöckte Gesinnung abgelegt hat und um Losprechung von der Zensur in foro externo bittet, wie schon oben gesagt, einen Rechtsanspruch auf Gewährung hat. Der Umstand, daß er wegen seiner ungültigen Ehe im forum sacramentale von der Sünde des Abfalls nicht losgesprochen werden kann, bildet kein Hindernis, ihn von der auf die Begehung des Abfalldelikts gesetzten Exkommunikation zu befreien. Es ist ja auch möglich, daß sich jemand wegen mehre-

⁸⁾ Im Falle des can. 2363 ist die Aufschiebung der Losprechung sogar vorgeschrieben.

rer Delikte verschiedene Zensuren zugezogen hat und daß er wegen seiner Reue über ein Delikt, das mit einer von diesen Zensuren bestraft wurde, von eben dieser Zensur absolviert wird, während die anderen Zensuren (da er diesbezüglich die verstockte Gesinnung nicht abgelegt hat) weiter bestehen bleiben (can. 2249, § 1). Dazu kommt, daß in praxi der Ortsordinarius wegen der Bigamie kaum jemals eine Zensur verhängen wird, da das sündhafte Verhältnis, besonders wenn Kinder daraus hervorgegangen sind, sich oft nur schwer lösen läßt. Dies ist ja auch der Grund, warum solchen Pseudoheileuten, wenn sie im vorgerückten Alter stehen und geschlechtliche Enthaltsamkeit versprechen, die Losprechung im Beichtstuhl gegeben und der geheime Empfang der Kommunion gestattet wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Wiederversöhnung (Rekonziliation) von sogenannten Apostaten (das sind aus der Kirche Ausgetretene), die in einer nicht sanierbaren Ehe leben, soll vom Ortsordinarius unter der Voraussetzung gewahrt werden, daß die Delinquenten wegen des Delikts des Kirchenaustrittes aufrichtige Reue bekunden und die Folgen ihres Delikts nach Möglichkeit zu beseitigen trachten. Wenn solche Personen wegen ihres sündhaften Verhältnisses im Augenblick auch noch nicht zum Sakramentenempfang zugelassen werden können, so entbehrt eine solche Wiederversöhnung pro foro externo (mit gleichzeitiger Wirkung für das forum internum!) für sie doch nicht jeder Bedeutung. Die Aufhebung der Exkommunikation hat zur Folge, daß solche Personen sich wieder mit der Kirche verbunden fühlen. Sie haben jetzt ja wieder Anteil an den öffentlichen Gebeten und Suffragien der Kirche, an den Früchten des amtlichen priesterlichen Gebetes beim Brevier und bei der hl. Messe und werden so innerlich mehr disponiert sein, auch ihr sündhaftes Verhältnis in Ordnung zu bringen.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Error communis und Trauvollmacht. Der error communis war und ist heute noch ein Schmerzenskind der Kanonisten. Deshalb ist es leicht verständlich, daß bei vielen Priestern Unklarheit über ihn herrscht, die noch vermehrt wurde durch den kürzlichen Entscheid der päpstlichen Interpretationskommission auf die Frage: An praescriptum canonis 209 applicandum sit in casu sacerdotis qui delegatione carens matrimonio assistit? Respondeatur: Affirmative (AAS 1952, p. 479). Diese Antwort hat bei vielen die Meinung erzeugt, als ob von jetzt an keine Ehe mehr ungültig sein könnte wegen fehlender Trauvollmacht; und der eine oder andere Artikel ist in diesem Sinne geschrieben worden. Wenn diese Ansicht richtig wäre, könnte man alle Kanones über die Jurisdiktion, die anderen Gewalten und die Delegationsmöglichkeiten aus dem Kodex streichen. Kein Akt könnte mehr ungültig sein, der von dem Vorhandensein einer Gewalt abhinge. Das Kirchenrecht wäre in einer grundlegenden Frage mit einem Wörtchen vollständig geändert. Man kann von vornherein annehmen, daß die Kommission